

## PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 31. AUGUST 2006

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Frau SCHWALL-PETERS, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr THOMMESSEN, Herr NILLES, Herr GROMMES, Frau HEYEN-KELLER, Herr STAS und Frau TROST-DOUM, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

### TAGESORDNUNG

#### I. Polizeiverordnungen

##### 1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung zusätzlicher Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Ortschaft Schönberg. Erweiterung des Stadtratsbeschlusses vom 16. Juni 1978 und vom 06. Mai 1993.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in den letzten Jahren, verschiedene Strassenteilstücke in Schönberg, zunehmend bebaut worden sind;

In Anbetracht dessen, dass es sich als notwendig erweist, zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, an verschiedenen Straßenteilstücken, die Ortskernbeschilderung und somit die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km / Stunde, zu erweitern;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 16. Juni 1978 und vom 6. Mai 1993 – für Schönberg – nachfolgend zu erweitern:

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Die geschlossene Ortschaft Schönberg wird folgendermaßen mittels F1- und F3-Beschilderung ergänzt:

- K.-F.-Schinkel-Straße – N626 (von ST.VITH kommend, ehemals N26): am Haus Nr. 26
- Manderfelder Straße – N626 (von Manderfeld kommend, ehemals N26): am Haus Nr. 40
- Bleialfer Straße – N695 (ehemals N595): am Haus Nr. 25
- Habschberg (von Meyerode kommend): am Haus Nr. 19
- Am Weberbach: am Haus Nr. 4
- Alter Herresbacher Weg: am Haus Nr. 12
- Zum Burren (von Herresbach kommend): am Haus Nr. 34
- Backesweg (von Amelscheid kommend): am Haus Nr. 2
- Am Burgwall: am Haus Nr. 11
- Bürgerschaft: am Haus Nr. 60.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

### 2. Übernahme der Straßenbeleuchtung auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde ST.VITH durch die Stadt. Genehmigung der Kosten.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass die Stadtwerke ST.VITH auf dem Gebiet der Stadt für den Unterhalt der Straßenbeleuchtung zuständig sind;

In Erwägung dessen, dass INTEROST auf dem übrigen Gebiet der Gemeinde, d.h. in allen Ortschaften für den Unterhalt der Straßenbeleuchtung zuständig ist;

In Anbetracht dessen, dass es logisch erscheint, nur einen Verantwortlichen für das gesamte Gebiet der Gemeinde ST.VITH zu haben und dass die Stadtwerke vor Ort sind und somit den Unterhalt effizient gewährleisten können;

In Erwägung dessen, dass diese zusätzliche Aufgabe im Rahmen der Gemeinderegie ausgeführt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass INTEROST der Stadt ST.VITH die Bedingungen zur Übernahme dieses Dienstes in einem Schreiben vom 03. Juli 2006 mitgeteilt hat;

In Anbetracht dessen, dass hierfür verschiedene Arbeiten vorgesehen werden müssen:

- an allen Masttrafostationen und Alu-Kabinen wird ein Schlüsselschalter angebracht, dieser enthält keinen Zylinder. Die Kosten für den Schlüsselschalter belaufen sich auf: 64 Stück x 70,40 € = 4.505,60 € ohne MwSt.
- in allen Betonkabinen wird ein Empfangmodul angebracht. Die Kosten hierzu belaufen sich auf: 28 Stück x 86,05 € = 2.409,40 € ohne MwSt. Dazu werden fünf Sender zum Preis von 15,00 € ohne MwSt. geliefert.

Insofern in diesen Kabinen keine Steckdose vorhanden ist, betragen die Kosten für die Installation derselben zirka 20,00 €/Stück;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Übernahme des Unterhalts der Straßenbeleuchtung auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde ST.VITH durch das Personal der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Übernahme der anfallenden Kosten für die Umrüstung der Masten und Kabinen in Höhe von rund 10.500,00 € durch die Stadt ST.VITH.

Artikel 3: Bei INTEROST die Zurverfügungstellung aller notwendigen Unterlagen, insbesondere eine vollständige Bestandsaufnahme und die Netzpläne, zu beantragen.

### 3. A. Projekt „Ländliche Entwicklung“. Aufnahme der Gemeinden Raeren, Büllingen und ST.VITH in das Programm der ländlichen Entwicklung. Genehmigung der finanziellen Beteiligung für die Dauer von zwei Jahren.

Der Stadtrat:

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der jahrelangen Bemühungen der Stadt ST.VITH, Aufnahme in das Programm für ländliche Entwicklung zu finden;

Aufgrund des großen Interesses der Gemeinde, Projekte über die „ländliche Entwicklung“ einzureichen;

Aufgrund der Tatsache, dass bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft ein Betrag von 120.000,00 € zur Finanzierung der Begleitung der Gemeinden Raeren, Büllingen und ST.VITH für die Jahre 2007 und 2008 zur Verfügung steht;

Aufgrund dessen, dass dieser Betrag zur Finanzierung der Begleitung der drei Gemeinden nicht ausreichen wird;

Angesichts der anstehenden Planungen, die einen gemeinsamen Projektstart „Ländliche Entwicklung“ der drei Gemeinden für den ersten Januar 2007 vorsehen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Wirtschaftsförderungsgesellschaft ein Auftrag für die Begleitung des Projektes „Ländliche Entwicklung“ erteilt werden muss;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Beschließt: einstimmig

Für die Jahre 2007 und 2008 jährlich einen Betrag von 10.000,00 € im Haushaltsplan der Stadt ST.VITH für die Finanzierung der Begleitung des Projektes „Ländliche Entwicklung“ durch die

Wirtschaftsförderungsgesellschaft vorzusehen, damit die Finanzierung für die drei Gemeinden abgesichert ist, die Zustimmung der beiden anderen Gemeinden selbstverständlich vorausgesetzt. Vorstehender Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft und den Gemeinden Raeren und Büllingen zur Kenntnisnahme zugestellt.

3. B. Projekt „Ländliche Entwicklung“. Aufnahme der Gemeinde ST.VITH in das Programm der ländlichen Entwicklung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der Lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Leistungen auf 70.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Ausarbeitung eines kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird auf 70.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beigefügten Dienstleistungsvertrages.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122 §2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Tagesordnung aufgenommen.

4. Sanierung Freibad Wiesenbach. Neufestlegung der Vergabeart aufgrund mangelnder Angebote bei der Ausschreibung vom 30.08.2006.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 14.06.2006, laut welchem die Vergabeart (beschränkte Ausschreibung) für die Ausführung vorgenannten Projektes festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass bei der Submissionseröffnung vom 30.08.2006 keine Angebote hinterlegt wurden;

Aufgrund des Artikels 17, §2, 1°, e) des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, laut welchem ein Verhandlungsverfahren zur Anwendung gelangen kann, falls bei einer Ausschreibung oder einem Angebotsaufruf keine Angebote eingereicht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Die Arbeiten in Bezug auf die Sanierung des Freibads in Wiesenbach aus den vorerwähnten Gründen im Verhandlungsverfahren, ohne vorherige Bekanntmachung, gemäß den Bestimmungen des Artikels 17, §2, 1°, e) des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 zu vergeben.

### III. Verschiedenes

#### 5. Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler. Anpassung des Gemeindegremiums zur Realisierung des Projektes.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die G.o.E. Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler ein Projekt zur Erweiterung der Sport- und Kulturhalle in Lommersweiler erarbeitet hat;

In Erwägung dessen, dass in der Stadtratsitzung vom 28. Februar 2002 für dieses Projekt eine Finanzgarantie in Höhe von 30.078,04 € genehmigt worden ist;

Aufgrund dessen, dass zur Realisierung des Projektes der Gemeindegremiums von 30.078,04 € um 8.069,96 € angepasst werden müsste;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Den Gemeindegremiums für das Projekt zur Erweiterung der Sport- und Kulturhalle in Lommersweiler von 30.078,04 € um 8.069,96 € anzupassen.

Gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2006 der Stadt ST.VITH wird der entsprechende Betrag vorgesehen werden.

#### 6. Verwaltungssanktionen: Annahme der Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde ST.VITH und Bezeichnung von Beamten für die Auferlegung von Geldstrafen in der Gemeinde ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch Gesetz vom 13.05.1999 eingeführten Artikels 119bis des neuen Gemeindegesetzes, in der Fassung der Gesetze vom 26.06.2000, 07.05.2004, 17.06.2004 und 20.07.2005;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 07.01.2001 zur Festlegung des Verfahrens zur Bezeichnung des Beamten und zur Einziehung der Geldstrafen in Ausführung des Gesetzes vom 13.05.1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen, insbesondere Artikel 1;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.09.2005 über den Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen im Sinne des ministeriellen Rundschreibens OOP 30 vom 02.05.2001 in den fünf Gemeinden der Polizeizone EIFEL;

Aufgrund der Mustervereinbarung über die Zurverfügungstellung eines für die Auferlegung der Geldstrafen zuständigen Provinzialbeamten, die von den Diensten des Ministers der wallonischen Region für innere Angelegenheiten und für den öffentlichen Dienst, in Zusammenarbeit mit den Diensten der Vereinigung der wallonischen Provinzen und denen des Ständigen Ausschusses der fünf wallonischen Provinzen ausgearbeitet wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 20.12.2005 über die Gutheißung der Vereinbarung über die Zurverfügungstellung zugunsten der Gemeinde ST.VITH eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen;

Nach Durchsicht des Schreibens des Ständigen Ausschusses des Provinzialrates vom 12.07.2006 mit welchem der Gemeinde ST.VITH die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses des Provinzialrates vom 23.02. und vom 30.03.2006 über

- die Zurverfügungstellung von Frau Angélique BUSCHEMAN als Provinzialbeamtin zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen, die in den Gemeindeverordnungen vorgesehen sind;
  - die Festlegung der der Provinz zustehenden Vergütung;
- zugestellt wurden;

Nach Durchsicht des Vereinbarungsentwurfs über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen zu Gunsten einer Gemeinde;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde ST.VITH gutzuheißen, welche integralen Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet.

Artikel 2: Frau Angélique BUSCHEMAN, Beamtin der Provinz LÜTTICH, als Beamtin der Gemeinde ST.VITH für die Auferlegung von Verwaltungsstrafen zu bezeichnen.

Artikel 3: Vorstehender Beschluss wird zugestellt an:

- den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates;
- Frau Angélique BUSCHEMANS zur weiteren Veranlassung.

#### IV. Finanzen

##### 7. Gewährung eines Zuschusses an die Elternvereinigung der Grundschule ST.VITH für die Übernahme von Materialkosten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags des Elternrates der Städtischen Grundschule und der Grundschule für differenzierten Unterricht ST.VITH auf Übernahme der Materialkosten für die Gestaltung des Spielplatzes auf dem Schulhof der Städtischen Schule in ST.VITH;

Aufgrund der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Elternrat und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium;

In Anbetracht dessen, dass die Materialkosten sich laut beiliegender Aufstellung und entsprechenden Rechnungsbelegen auf 7.000,00 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen werden;

Beschließt:

Die Materialkosten in Höhe von 7.000,00 € bezüglich der Gestaltung des Spielplatzes auf dem Spielhof der Städtischen Schule in ST.VITH zu übernehmen.

Den Zuschuss gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

##### 8. Autonome Gemeinderegion „TRIANGEL“. Tätigkeitsbericht und Bilanz des Wirtschaftsjahres 2005. Zur Kenntnisnahme gemäß Artikel L1231-9 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Der Stadtrat nimmt den Tätigkeitsbericht und die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2005 der Autonomen Gemeinderegion TRIANGEL zur Kenntnis.

##### 9. Annullierung der Steuer für das Verlegen oder die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 07. Oktober 2004 mit welchem die Erhebung einer Steuer für das Verlegen oder die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes ab dem 01. November 2004 beschlossen wurde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Stadtratsbeschluss vom 07. Oktober 2004 betreffend die Steuer für das Verlegen oder die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes wird ab dem 01.11.2004 annulliert.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

##### 10. Rechnungsablagen der Kirchenfabriken des Jahres 2005. Billigung.

Der Stadtrat billigt einstimmig die Rechnungsablagen des Jahres 2005 der Kirchenfabriken der Stadtgemeinde ST.VITH und erstellt einstimmig ein günstiges Gutachten für die Rechnungsablage der evangelischen Kirchengemeinde, die sich wie folgt erstellen

Kirchenfabrik	Total Einnahmen	Total Ausgaben	Höhe der im HP 05 vorgesehenen Zuschüsse		Höhe des ausbezahlten Gemeindezuschusses 2005		S A L D O
			gew.Dienst	a.g.Dienst	gew.Dienst	a.g.Dienst	
ST. VITH	137.728,47 €	137.668,13 €	73.183,76 €	27.222,68 €	73.183,76 €	10.616,46 €	60,34 €
SCHÖNBERG	108.567,59 €	95.790,54 €	25.584,95 €	3.000,00 €	25.584,95 €	3.000,00 €	12.777,05 €
MACKENBACH	17.244,89 €	16.365,26 €	11.974,71 €	58.347,94 €	11.974,71 €	1.474,12 €	879,63 €
RECHT	56.575,48 €	53.540,30 €	19.980,00 €	38.000,00 €	19.980,00 €	0,00 €	3.035,18 €
CROMBACH	25.339,08 €	18.873,87 €	14.014,17 €	18.759,80 €	14.014,17 €	-	6.465,21 €
NEUNDORF	147.593,34 €	120.064,75 €	14.415,80 €	120.912,58 €	14.415,80 €	101.003,55 €	27.528,59 €
RODT	35.764,16 €	32.521,29 €	28.736,71 €	-	28.736,71 €	-	3.242,87 €

EMMELS	25.354,30 €	20.165,33 €	15.852,24 €	41.440,76 €	15.852,74 €	-	5.188,97 €
LOMMERSWEILER	34.531,54 €	23.432,78 €	18.473,39 €	-	18.473,39 €	-	11.098,76 €
WALLERODE	34.149,26 €	27.253,50 €	9.591,73 €	5.500,00 €	9.591,73 €	5.500,00 €	6.895,76 €
EVANGELISCHE	50.457,20 €	43.679,87 €	29.818,64 €	10.400,00 €	29.819,00 €	10.400,00 €	6.777,33 €
KIRCHENGEMEINDE							
T O T A L	673.305,31 €	589.355,62 €	261.626,10 €	323.583,76 €	261.626,96 €	162.244,13 €	83.949,69 €

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122 §2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Tagesordnung aufgenommen.

10. A. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2007.

1. Lastenheft, Besondere Bedingungen. Genehmigung.

2. Holzverkauf vom 11.10.2006. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 47 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2007;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschläge für den Holzverkauf des Jahres 2006, Wirtschaftsjahr 2007;

Aufgrund des Artikels 47 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2007 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge 415 bis 424 (insgesamt 17.949 m<sup>3</sup> Nadelholz) gelegen in den Gemeindewaldungen der Stadt ST.VITH, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Stadtkasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das von der Permanentdeputation festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.